

EINKAUFSBEDINGUNGEN (EKB)

der Rosenbauer Brandschutz Deutschland GmbH, HRB 26657, Amtsgericht Montabaur

1 ALLGEMEINES

1.1 Für unsere Bestellungen und die vorausgegangenen Verhandlungen sind, soweit nicht schriftlich etwas anderes vereinbart ist, ausschließlich diese Einkaufsbedingungen maßgebend. Unsere Einkaufsbedingungen in der jeweils gültigen Fassung gelten auch für zukünftige Bestellungen, selbst wenn bei diesen Bestellungen nicht noch einmal auf diese Bedingungen Bezug genommen worden ist.

2 BESTELLUNGEN

2.1 Nur schriftlich erteilte, unterschriebene Bestellungen und Bestelländerungen sind gültig. Mündliche Vereinbarungen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der schriftlichen Bestätigung.

2.2 Durch Abnahme bzw. Ausführung dieser Bestellung erklärt der Lieferant sein Einverständnis mit den nachfolgenden Einkaufsbedingungen, auch wenn in seiner Auftragsbestätigung auf anderslautende Verkaufsbedingungen hingewiesen wurde und wir ihnen nicht widersprochen haben.

2.3 Die Kosten von Entwürfen, Modellen, Skizzen, Proben, Mustern und dergleichen trägt der Lieferant, sofern wir sie nicht ausdrücklich schriftlich übernommen haben. Haben wir die Kosten übernommen, so geht mit der Bezahlung das Eigentum und das Urheberrecht daran einschließlich des Rechts zur Vervielfältigung, auf uns über.

3 AUFTRAGSBESTÄTIGUNG

3.1 Jede Bestellung ist uns sofort unter Wiederholung der von uns vorgegebenen Bestelldaten schriftlich zu bestätigen. Die Bestätigung muss auch in den Fällen erfolgen, in denen die Ware zum Versand kommt. Sollten wir 10 Tage nach Bestelldatum keine Auftragsbestätigung erhalten haben, gilt der Auftrag entsprechend unserer Bestellung als angenommen.

4 PREISE

4.1 Die mit uns vereinbarten Preise sind auch bei langfristigen Bestellungen und Abschlüssen Festpreise, sofern nicht ausdrücklich, aus besonderen Gründen schriftlich etwas anderes vereinbart ist.

4.2 Der Lieferant räumt uns Meistbegünstigung ein, d. h. werden irgendeinem Abnehmer günstigere Preise, Konditionen, Rabatte o. ä. eingeräumt, so kommen wir automatisch in den Genuss dieser günstigeren Bedingungen.

5 ZAHLUNG

5.1 Rechnungen sind für jede Lieferung gesondert in doppelter Ausfertigung einzureichen, in denen Bestelldatum, Bestellnummer, Artikelnummer, Geschäftszeichen und gegebenenfalls Lieferantenummer anzugeben sind. Zahlungen leisten wir entweder innerhalb von 14 Tagen abzüglich 3% Skonto, wenn nicht ein höherer Satz vereinbart ist, oder innerhalb 60 Tagen netto, nach Eingang der Rechnung und der einwandfreien Ware.

5.2 Die Zahlung hat auf die Gewährleistung des Lieferanten keinen Einfluss. Falls wir an der gelieferten Ware Mängel feststellen, sind wir, falls wir die Ware nicht ganz zurückweisen, berechtigt, einen entsprechenden Teil des Preises bis zur Beseitigung der Mängel zurück zu halten. Die Zahlungsfrist beginnt in diesem Fall mit dem Zeitpunkt der einwandfreien Mängelbeseitigung.

5.3 Der Lieferant ist ohne unsere schriftliche Einwilligung nicht berechtigt, seine Forderungen gegen uns abzutreten oder durch Dritte einziehen zu lassen. Wir behalten uns vor, Zahlungen in Schecks oder Wechseln, unter Vergütung des jeweiligen Diskontsatzes, nach dem Stande des Tages der Wechselhergabe zu leisten.

5.4 Soweit Anzahlungen vereinbart sind, hat der Lieferant die Anzahlungsbürgschaft einer in der BRD zugelassenen Bank oder Sparkasse zu stellen.

6 VERSAND

6.1 Der Versand hat frachtfrei unter genauer Beachtung unserer jeweiligen Versandvorschriften zu erfolgen und ist uns sofort am Versandtag anzuzeigen.

6.2 Jeder Sendung ist ein Lieferschein ohne Preisangabe beizufügen. Frachtvorlagen unsererseits finden nicht statt.

6.3 Werden ausnahmsweise Käufe ab Versandbahnhof abgeschlossen, so gehen alle bis zum Aufgabebahnhof entstehenden Spesen und Rollgelder zu Lasten des Lieferers. Die Beförderungsgefahr geht in jedem Fall zu Lasten des Lieferers.

6.4 Teillieferungen sind auf dem Lieferschein kenntlich zu machen.

6.5 Für alle Kosten, die uns durch Nichtbeachtung unserer Versandvorschriften entstehen, haftet der Lieferer.

7 VERPACKUNG

7.1 Verpackungen werden nur bezahlt, wenn eine Vergütung dafür ausdrücklich vereinbart wurde. Wird eine Vergütung vereinbart, so ist sie bei frachtfreier Rücksendung an den Abgangsbahnhof mit dem vollen Wert gutzuschreiben.

8 LIEFERUNG, ABNAHME

8.1 Die Lieferung muss in Ausführung, Umfang und Einteilung der Bestellung bzw. unserer Liefereinteilung entsprechen und termingerecht ausgeführt werden.

8.2 Die Liefertermine sind FIX-Termine (FIX-Geschäfte). Werden diese hinsichtlich der gesamten Bestellung oder hinsichtlich eines Teils nicht eingehalten, so sind wir unbeschadet weitergehender gesetzlicher Ansprüche berechtigt, nach unserer Wahl von dem Vertrag zurückzutreten, Schadenersatz wegen Nichterfüllung zu verlangen oder uns von dritter Seite Ersatz zu beschaffen.

8.3 Annahme der verspäteten Leistung oder Lieferung enthält keinen Verzicht auf weitergehende Ansprüche aus dem Verzug. Alle durch verspätete Lieferungen und Leistungen entstehenden Mehrkosten hat uns der Lieferer zu ersetzen. Auch wenn die Überschreitung des Liefertermins nicht vom Lieferer zu vertreten ist, können wir vom Vertrag zurücktreten, wenn die Dringlichkeit der Lieferung wegen einer eigenen Terminbindung dies erfordert. Voraussehbare Lieferungsverzögerungen müssen uns frühzeitig gemeldet werden.

8.4 Für Stückzahlen, Maße und Gewichte sind die von uns bei der Eingangsprüfung ermittelten Werte maßgebend. Mehr- und Minderlieferungen gegenüber der Auftragsmenge sind nicht statthaft.

8.5 Wir behalten uns die Rücklieferung der zuviel gelieferten Menge auf Kosten des Lieferers vor.

8.6 Naturkatastrophen, Unruhen, behördliche Maßnahmen, Transportstörungen, Streiks, Aussperrungen und sonstige Betriebsstörungen in unserem oder im Bereich unserer Zulieferbetriebe, die zu einer Einstellung oder Einschränkung unserer Produktion führen oder uns am Abtransport der bestellten Ware hindern, befreien uns für die Dauer und im Umfang ihrer Wirkung von unserer Abnahmeverpflichtung, sofern wir diese Störung nicht abwenden können oder ihre Abwendung nicht mit zumutbaren Mitteln möglich ist. Ansprüche des Lieferanten auf Gegenleistung sowie Schadenersatz sind in den Fällen ausgeschlossen.

8.7 Bei Behinderungen des Abtransportes hat der Lieferant die Ware bis zur Übernahme durch oder für uns auf seine Kosten und Gefahr ordnungsgemäß zu lagern.

9 GEWÄHRLEISTUNG

9.1 Der Lieferant übernimmt die Gewähr dafür, dass seine Lieferung oder Leistung die zugesicherten Eigenschaften hat und den anerkannten Regeln der Technik entspricht und nicht mit Fehlern und Mängeln behaftet ist, die den Wert oder die Tauglichkeit zu dem gewöhnlichen oder bei der Bestellung vorausgesetzten Brauch aufheben oder mindern.

9.2 Die Gewährleistungsfrist auf eine Bau- oder Montageleistung beträgt 5 Jahre, bzw. 2 Jahre auf elektrische und bewegliche Teile soweit nicht etwas anderes vereinbart oder die gesetzliche Frist länger ist. Für versteckte Mängel gilt die doppelte Frist.

9.3 Zur Einhaltung der Gewährleistungsfrist, zur Unterbrechung der Verjährung sowie zur Einhaltung der Gewährleistungsrechte genügt die Absendung der Mängelrüge vor Ablauf der Gewährleistungsfrist. Einer Klageerhebung innerhalb der Gewährleistungsfrist bedarf es nicht.

9.4 Alle innerhalb der Gewährleistungsfrist auftretenden Mängel hat der Lieferant unverzüglich auf seine Kosten zu beseitigen. Kommt er dieser Verpflichtung nicht nach oder liegt ein dringender Fall vor, so sind wir befugt, die Mängel auf Kosten des Lieferanten beseitigen zu lassen und uns, falls dies nicht möglich ist, auf Kosten des Lieferanten bei einem anderen Zulieferer einzudecken.

9.5 Für ausgebesserte oder ersetzte Teile beginnt die Gewährleistungsfrist neu zu laufen.

9.6 Ist der Lieferant innerhalb der ihm gesetzten angemessenen Frist zur Beseitigung von Mängeln nicht nachgekommen, so sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten oder Deckungskauf vorzunehmen.

9.7 Werden wir aus Produzentenhaftung wegen Verletzung behördlicher Sicherheitsvorschriften oder aus ähnlichen Rechtsgründen nach in- oder ausländischem Recht in Anspruch genommen, so hat der Lieferant den uns entstandenen Schaden zu erstatten, soweit seine Lieferung oder sein Verhalten fehlerhaft und für den Schaden ursächlich war. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.

9.8 Schäden, die nicht an dem Liefer- oder Leistungsgegenstand selbst entstanden sind, hat der Lieferer nur zu ersetzen, wenn sie auf Vorsatz, grober Fahrlässigkeit oder Nichteinhaltung zugesicherter Eigenschaften beruhen.

9.9 Verborgene Fehler berechtigen uns auch ohne Verschulden des Lieferanten, Ersatz für nutzlos aufgewandetes Material und nutzlos aufgewendete Löhne zu verlangen.

9.10 Werden die Lieferungen wiederholt nicht vertragsgemäß durchgeführt, so sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt.

10 SICHERHEITSLAISTUNG

10.1 Bei Bau- und Montageleistungen behält der Auftraggeber eine Sicherheitsleistung in Höhe von 10% der Brutto-Schlussrechnungssumme für die Dauer der Gewährleistungsfrist ein.

10.2 Der Lieferant ist berechtigt, den Sicherheitseinbehalt durch Übergabe einer unbedingten, unbefristeten, unwiderruflichen und selbstschuldnerischen Bürgschaft eines in den Europäischen Gemeinschaften zugelassenen Kreditinstitutes oder Kreditversicherers abzulösen. In der Bürgschaft muss die Verpflichtung enthalten sein, auf das Recht zur Hinterlegung zu verzichten.

10.3 Eine Sicherheit gem. BGB § 648 a wird ausgeschlossen.

11 FERTIGUNGSMITTEL

11.1 Fertigungsmittel wie Modelle, Muster, Geschenke, Werkzeuge, Zeichnungen und dergleichen, die uns vom Lieferanten gestellt oder nach unseren Angaben vom Lieferanten gefertigt sind, dürfen ohne unsere Einwilligung weder an Dritte veräußert, verpfändet oder sonst wie weitergegeben, noch irgendwie für Dritte verwendet werden.

11.2 Das gleiche gilt für die mit Hilfe dieser Fertigungsmittel hergestellten Gegenstände: sie dürfen nur an uns geliefert werden, sofern wir uns nicht mit einer anderweitigen Verwendung schriftlich einverstanden erklärt haben.

11.3 Nach Abwicklung unserer Bestellung sind die Fertigungsmittel, die von uns gestellt oder für unsere Rechnung angefertigt sind, ohne besondere Aufforderung an uns zurückzusenden.

11.4 Gegenstände, die wir in Zusammenarbeit mit dem Lieferanten entwickelt oder weiterentwickelt haben, dürfen nur an uns geliefert werden.

12 SCHUTZRECHTE DRITTER

12.1 Der Lieferant haftet dafür, dass durch seine Lieferung und ihre Verwertung durch uns keine Patente oder sonstige Schutzrechte Dritter im In- oder Ausland verletzt werden.

13 FREMDE ARBEITSKRÄFTE

13.1 Auf unserem Grundstück beschäftigte fremde Arbeitskräfte haben sich unseren Betriebsvorschriften zu fügen. Für etwaige Unfälle haftet der mit der Ausführung der Arbeiten betraute Unternehmer.

14 GEHEIMHALTUNG

14.1 Alle Angaben, Zeichnungen usw., die dem Lieferanten für die Herstellung des Liefergegenstandes von uns überlassen werden, ebenso die von dem Lieferanten nach unseren besonderen Angaben angefertigten Zeichnungen usw., dürfen vom Lieferanten nicht für andere Zwecke verwendet, vervielfältigt oder Dritten zugänglich gemacht werden. Sie sind uns auf Verlangen (samt allen Abschriften oder Vervielfältigungen) unverzüglich herauszugeben, auch wenn es nicht zur Lieferung kommt.

14.2 Der Lieferant ist verpflichtet, unsere Bestellung und alle hiermit zusammenhängenden kaufmännischen und technischen Einzelheiten als Geschäftsgeheimnis zu behandeln, soweit im Rahmen der Ausführung der Bestellung Zeichnungen und dergleichen Dritten ausgehändigt oder Geschäftsgeheimnisse Dritten mitgeteilt werden müssen, ist der Lieferant dafür verantwortlich, dass auch der Dritte die vorstehenden Bestimmungen einhält.

15 SCHLUSSVORSCHRIFTEN

15.1 Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Koblenz. Wir sind auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Alle vertraglichen Beziehungen unterliegen dem deutschen Recht. Die Bestimmungen des HGB über Handelsgeschäfte unter Vollkaufleuten gelten auch als vereinbart, wenn der Lieferant nicht Vollkaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches ist. Sollte eine Bestimmung dieser Einkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit dieser Einkaufsbedingungen nicht berührt.

Anstelle der Lücke gilt diejenige Regelung, die dem mit der unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmung verfolgten Zweck am nächsten kommt.